

instanzlichen Behandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder des Herzoglichen Hauses, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtrichters unterfallen würden, hat das Präsidium des Landgerichts aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Komissar zu bestellen, der die bezeichneten Angelegenheiten mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtrichters leitet und entscheidet. In zweiter Instanz entscheidet die betreffende Kammer des Landgerichts (s. § 8. A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879, Ges.S. 1879, S. 10 und § 5 E.G. zur Z.P.O.).

Die Beamten der Herzoglichen Hofhaltung sind in verschiedenen Richtungen den Staatsbeamten gleichgestellt. Früher gehörten sie auch der Staatsdiener-Witwensozietät an. Ihre Mitgliedschaft ist aber seit dem Gesetz vom 21. Dezember 1907 (Ges.S. 1907, S. 89) in Wegfall gekommen. Gleich den Staatsbeamten genossen sie auch nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1855 (Ges.S. 1855, S. 222) ein Steuerprivileg des Inhalts, daß ihr Dienst-einkommen bei Aufbringung von solchen Gemeindelasten und Abgaben, welche vorzugsweise nach dem Einkommen der Gemeindeglieder bemessen werden, stets bloß zu zwei Dritteln seines Betrags in Anschlag zu bringen war. Dieses Privileg ist mit dem 1. Januar 1908 für die von diesem Tage ab zur Anstellung kommenden Hofbeamten aufgehoben worden (Ges.S. 1907, S. 81).

2. Das Domänenvermögen.

§ 3.

Gleichwie in den anderen deutschen Staaten besaß das Regentenhaus Grundbesitzungen und Gerechtsame, die vorzugsweise regalistischer Natur waren. Man nannte dieses Vermögen Kammer-, Domänen- oder Domanialvermögen. Von diesem Vermögen wurden die Kosten der landesherrlichen Hofhaltung gedeckt; außerdem hatte es zu den Kosten der Landesverwaltung beizutragen. Bestimmte Grundsätze über die Frage, wann und wie